

Satzung zur Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen in der Altstadt sowie in ausgewählten Bereichen der Stadt Freiberg

Gestaltungssatzung

Präambel

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und des § 83 Absatz 1 Bauordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Freiberg in ihrer Sitzung am 5.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort:

Die Stadt Freiberg erlässt auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 17.5.1990 und des § 83 in Verbindung mit §§ 12 und 13 Bauordnung (BauO) vom 20.7.1990 die vorliegende Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift:

Das Ziel dieser Satzung ist, das charakteristische Erscheinungsbild der Altstadt sowie sonstiger ausgewählter Bereiche der Stadt Freiberg zu erhalten.

Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, dass sich Neu- und Umbauten in die Umgebung im Geltungsbereich einfügen.

Die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes von Freiberg ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit. Das in Jahrhunderten gewachsene Stadtbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Entwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf ortstypische Gestaltungsmerkmale und auf überkommene Gestaltungsregeln, die das eigenständige Wesen dieser Stadt geprägt haben und künftig prägen sollen.

Die aus der neuen wirtschaftlichen Situation zu erwartenden Anforderungen an Wohnnutzung, Gewerbeentwicklung, fließenden und ruhenden Verkehr sowie bezüglich der Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen sollen in angemessener Weise bei Beschränkung auf den notwendigen Umfang berücksichtigt werden.

Erster Teil

Geltungsbereich, allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen sowie für andere Anlagen und Einrichtungen in folgenden Bereichen:

1. Altstadt

Sämtliche Grundstücke der unter Denkmalschutz stehenden Altstadt einschließlich der sie begrenzenden Ringanlagen innerhalb von Hornstraße, Platz der Oktoberopfer, Schillerstraße, Bebelplatz, Beethovenstraße, Leipziger Straße, Meißner Ring und Donatsring einschließlich

des alten Donatsfriedhofes und der Grundstücke der beidseitigen Bebauung der genannten Straßen (Leipziger Straße nur zwischen Beethovenstraße und Abzweig Meißner Ring).

2. Stadtgebiete außerhalb der Altstadt

- 2.1 Grundstücke einschließlich Straßen- und Platzbebauung Am Bahnhof, Bahnhofstraße, Wernerplatz, Berthelsdorfer Straße zwischen Roßplatz und Wernerplatz, Roßplatz, Poststraße als wichtige Verbindung zwischen Bahnhof und Altstadt, Grundstücke Schönlebestraße 2, Berthelsdorfer Straße 31 - 39/26 - 34, Turmhofstraße 1, Stollnhausgasse 2, Langestraße 49 - 55/58 - 68 und Flurstücke 1345/6, 1359/1.
- 2.2 Grundstücke einschließlich Bebauung Westseite Roter Weg zwischen Platz der Oktoberopfer und Körnerstraße, Körnerstraße, Turnerstraße und Ostseite Annaberger Straße zwischen Bebelplatz und Turnerstraße
- 2.3 Grundstücke einschließlich Bebauung Hospitalweg/Chemnitzer Straße, Johanniskirche (Flurstück Nr. 2235)
Pfarrhaus St. Johannis (Flurstück Nr. 2231)
Hospital St. Johannis/Generaldirektion (Flurstück Nr. 2225)
Hospital St. Bartholomäi/Haus der Dienste (Flurstück 2226)
Hospitalgut Lessingstraße (Flurstück Nr. 2224)
- 2.4 Grundstück des Freibergsdorfer Hammerwerkes - Goldbachweg/Hammerweg (Flurstück Nr. 3384)

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Geltungsbereich bedürfen Errichtung, Abbruch, Veränderung sowie Nutzungsänderung von baulichen Anlagen generell einer Baugenehmigung. Diese wird durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Freiberg erteilt. Die Anträge sind über die Stadtverwaltung an die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes zu richten.
Bei sonstigen Anlagen wird die Genehmigung durch die Stadt Freiberg erteilt.
- (2) Anforderungen und Verfahrensbestimmungen nach Denkmalschutzgesetz gehen dieser Satzung vor.
- (3) Die den in § 26 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach dieser Satzung ausgenommen.

Zweiter Teil

Richtlinien zur Gestaltung

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche und sonstige Anlagen sowie Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart

und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- und Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen.

§ 4

Baukörper, Firstrichtung

- (1) Neu- und Umbauten müssen sich der benachbarten historischen und schützwürdigen Bebauung anpassen, insbesondere in Größe, Geschosszahl, Traufhöhe, Dachgestaltung und Firstrichtung sowie in Lage zu öffentlichen Flächen.
- (2) Bei Neubauten als Ersatz von Altbauten ist das ursprüngliche kleinteilige Gefüge der Stadt durch Gliederung, Aufnahme der alten Baufluchten, der Firstrichtung von Vor- und Rücksprünge sowie schiefwinkligen Bauumrissen zu erhalten.

§ 5

Außenwände, Fassaden

- (1) Die Außenwände baulicher Anlagen und die Gliederungselemente ihrer Fassaden müssen in der Altstadt verputzt ausgeführt werden. Die Ausführung in Naturstein, unverputztem Beton oder als Holzverkleidung kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) In der Regel ist handwerksgerecht aufgetragener Putz als Kellenwurfputz, geglätteter oder glatt ausgeriebener Putz auszuführen. Putze mit Zusatz von Glimmer o. ä., stark strukturierte Putzarten und Kratzputz sind nicht zulässig. Das Aufbringen von Wärmedämmmaterial an der Straßenfront ist nur ausnahmsweise zulässig.
- (3) Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter des Gebäudes und der Umgebung entsprechen. Unzulässig sind grelle Farbtöne sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben (z. B. Ölfarbe).

Fassadengliederungen müssen in harmonisch aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung treten.

Teilanstriche, die nicht auf die übrigen Fassadenteile harmonisch abgestimmt sind, sind unzulässig. Die Farbgebung ist durch das Stadtplanungsamt genehmigen zu lassen.

- (4) Auf Anforderung des Stadtplanungsamtes bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde sind Proben des Außenputzes, des Farbanstriches und anderer wichtiger Bauglieder oder Einzelheiten der Fassaden in ausreichender Größe an geeigneten Stellen der Außenwand anzubringen, bevor die Zustimmung erteilt wird.
Bei Denkmalobjekten ist der Befund maßgebend.
- (5) Charakteristische Gliederungselemente wie Gesimse, Gewände, Erker, Verdachungen usw. sind zu erhalten bzw. bei Fassadenerneuerungen materialgerecht wieder herzustellen.
- (6) Freistehende Brandwände sind, soweit sie in den öffentlichen Raum wirken, mit Pflanzen zu begrünen (z. B. Efeu, wilder Wein), wenn ein Anbau ausgeschlossen oder in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

§ 6 Dächer

- (1) Neu zu errichtende Dächer in der Altstadt sollen eine Neigung von mindestens 49 Grad aufweisen. Ungleiche Neigungen für neue Satteldächer sind nicht zulässig.
- (2) Dacheindeckungen sind mit gebrannten, roten unglasierten Tonziegeln (Biber-schwanz-ziegel) oder Naturschiefer auszuführen. Ausnahmsweise können Dacheindeckungen mit Kupfer oder anderen Blechen zugelassen werden.
Andere Dachdeckungsmaterialien, die das gleiche Erscheinungsbild bieten, können nach Begutachtung durch das Stadtplanungsamt zulässig sein.
- (3) Traufgesimse sind dem historischen Befund gemäß oder in massiver Ausführung herzustellen.
Dachkehlen sind mit Dacheindeckungsmaterial einzudecken oder mit diesem so dicht zu schließen, dass Blechverwahrungen nicht mehr als unvermeidlich sichtbar sind.
- (4) Flachdächer können für Anbauten oder Hofüberdachungen zugelassen werden, wenn sie von öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind und wenn sie als Terrassen genutzt oder als begrünte Dächer geplant sind.

§ 7 Dachaufbauten und Dachausschnitte

- (1) Dachgauben sind nur zulässig, wenn die Dachneigung des Hauptdaches mehr als 40 Grad beträgt. Liegende Fenster (Dachschrägenfenster) sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- (2) Die Ansichtsfläche von Dachgauben muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtdachfläche stehen.
- (3) Die Gaubeneindeckungen sind in Material und Farbe wie das Hauptdach, die senkrechten Außenflächen sind wie die Dachfläche, die Gebäudeaußenwand oder mit Holzverkleidung auszuführen.
- (4) Dachausschnitte sind in der Altstadt unzulässig.
- (5) Aufzugsschächte dürfen nicht über die Dachflächen hinausragen.

§ 8 Fenster und sonstige Öffnungen

- (1) Die Mauerfläche jeder Außenwand muss gegenüber der Öffnungsfläche überwiegen. Fenster- und Eingangsöffnungen sind in Größe, Maßverhältnissen und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie des Straßen- und Platzbildes anzupassen.
- (2) Fenster und Eingangsöffnungen müssen ein stehendes Format aufweisen. Bei Neu- und Umbauten sind durchgehende Fensterbänder, Schaufensterbänder und sonstige durchgehende Fassadenöffnungen unzulässig. Solche Öffnungen sind durch Pfeiler zu unterbrechen, die bündig mit der Außenwand herzustellen sind. Öffnungen, die die Gebäudeecke unterbrechen sowie Arkaden und ähnliche Fassadenrücksprünge sind unzulässig.

- (3) An Gebäuden aus der Entstehungszeit bis etwa 1940 müssen die Fenster so angeordnet sein, solche Formate haben und so durch Kämpfer, Flügel und konstruktive Sprossen unterteilt sein, wie das der Entstehungszeit des Gebäudes entspricht. Auch die Profile der Fensterbauteile müssen der Entstehungszeit des Gebäudes entsprechen.
- (4) Fenster an denkmalgeschützten Gebäuden sowie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Fenster in der Altstadt sind ausschließlich aus Holz, in den übrigen Gebieten bevorzugt aus Holz, herzustellen.

An den Gebäudefassaden in der Altstadt sollen, soweit durch Gewände und Faschen nicht anders festgelegt, Fenstereinfassungen von mindestens 15 cm Breite in der Ansicht ausgeführt werden. Farblich getönte Fensterscheiben sind unzulässig. Gewölbte Gläser sind nur im Sinne historischer Rekonstruktion zu verwenden.

Bei Schaufenstern kann dunkel und matt behandeltes Metall mit sichtbarem Rahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dadurch die Einheit der Fassade nicht gestört wird.

- (5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie müssen einen mindestens 50 cm hohen Sockel erhalten, gemessen von der Oberkante der anschließenden Fußgängerverkehrsfläche.

Fenster in den Obergeschossen dürfen in keiner Weise für Ausstellungs- oder Werbezwecke verwendet werden.

An denkmalgeschützten Gebäuden ist die historische Fensterarchitektur beizubehalten. Bei konstruktiven Veränderungen der Schaufensterbereiche an diesen Gebäuden ist eine den historischen Gegebenheiten entsprechende Fassung wiederherzustellen.

- (6) Vorhandene historische Haustüren und Tore (entstanden bis etwa 1940) sind an Ort und Stelle zu erhalten. Ist dies nicht möglich, sind sie durch solche von gleichem Aussehen zu ersetzen. Neue Haustüren sind nur als profilierte Holztüren (gestemmt oder aufgedoppelt) zulässig.
- (7) Die äußere Anbringung von Gittern ist grundsätzlich unzulässig.

§ 9

Balkone und Brüstungen

- (1) In der Altstadt und an Einzeldenkmalen ist die Anbringung von Balkonen und Loggien unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Brüstungen sind verputzt, aus Holz oder als Eisengitter herzustellen.

§ 10

Freileitungen, Versorgungsleitungen, Antennen sowie sonstige Anlagen

- (1) Freileitungen, Antennen und Antennenkabel, Satellitenspiegel sind so anzubringen, dass sie das Ortsbild nicht stören. Sie können an rückwärtigen Fassaden, an der straßenabgewandten Seite des Daches oder im rückwärtigen Hofraum zulässig sein.
- (2) Sonstige Versorgungsleitungen sind in der Altstadt unter Flur zu verlegen.

- (3) Verkehrszeichen, Verteilerschränke von Versorgungsbetrieben, Briefkästen u. ä. sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass Fassaden in ihrer Wirkung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 11

Einfriedungen, Einfahrten, Hauseingänge

- (1) Im Geltungsbereich sind Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum hin als Mauer aus lagerhaften Bruchsteinen oder verputztem Mauerwerk auszubilden, in Schmiedeeisen oder gehobelten, senkrecht angeordneten Holzlatten, dem jeweiligen Baukörper und seiner Umgebung angepasst. Die Abdeckung von Mauern darf nur mit Sandstein, Gneisplatten, Mauer- oder Biberschwanzziegeln erfolgen. Außerhalb der Altstadt ist auch Beton als Abdeckung zulässig.
- (2) Für Beläge von Einfahrten und Eingängen sowie für Innenhöfe und andere unbebaute Flächen, soweit sie befestigt werden, sollen Naturstein oder sandgeschlämmte Schotterdecken verwendet werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Einer Ausführung in Betonverbundsteinen kann zugestimmt werden.
- (3) Einfahrten und Eingänge sind mit Türen oder Toren aus Holz oder Schmiedeeisen zu schließen.
- (4) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Treppen und Eingangsstufen sind aus Naturstein herzustellen.

§ 12

Bau- und Ausstattungsteile von kulturhistorischem Wert

Bau- und Ausstattungsteile von kulturhistorischem Wert, wie für das charakteristische Gepräge des Stadtbildes eigentümliche oder handwerklich wertvolle alte Türen und Tore, Tür-drücker, Beschläge, Gitter, Skulpturen, Schilder, Lampen, historische Zeichen und Inschriften, Ausleger und dergleichen sind an Ort und Stelle zu erhalten.

Falls eine derartige Erhaltung nicht möglich ist, sind diese Teile der unteren Denkmalschutzbehörde anzubieten.

§ 13

Rollläden, Markisen, Jalousien, Vordächer

- (1) Rollläden an Schaufenstern sind nur dann zulässig, wenn sie bei Bauten des 19. Jahrhunderts und an bis etwa 1940 entstandenen Gebäuden zum ursprünglichen Bestand gehören.

An untergeordneten Fassaden von Neubauten können Rollläden zugelassen werden.

Rolllädenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

- (2) Markisen sind als Einzelmarkisen aus Materialien mit matter Oberfläche herzustellen. Über mehrere Fenster- bzw. Türöffnungen durchgehende Markisen sind nicht statthaft. Markisen dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht stören und Gestaltungselemente wie beispielsweise Portale und Inschriften nicht überdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Alle Markisen eines Gebäudes müssen dieselbe Form und Farbe haben.

- (3) In der Altstadt dürfen Sonnenschutzjalousien grundsätzlich nur an den Innenseiten von Fenstern angebracht werden.

Äußere Sonnenschutzjalousien sind nur an Fassaden zulässig, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

- (4) Vordächer und Kragplatten über Schaufenstern und Ladeneingängen sind nicht zulässig.

§ 14 Garagen

- (1) Garagen und Stellplatzüberdachungen sind im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit den Hauptgebäuden zu errichten. Unzulässig sind Garagen und Stellplatzüberdachungen aus Materialien, die sich nicht in die Gesamtbebauung einfügen, wie Blech, Kunststoff usw.
- (2) Garagenausfahrten in der Straßenfront von Gebäuden sind nur statthaft in städtebaulich und denkmalpflegerisch untergeordneten Situationen, wenn dabei der gestalterische Zusammenhang der Fassaden, einschließlich der Nachbargebäude, nicht unterbrochen wird.

Bestehende Toreinfahrten sind zu erhalten und zu nutzen.

§ 15 Bewegliche Abfallbehälter

Bewegliche Abfallbehälter sind entweder in gut zugänglichen, abgeschlossenen Räumen anzuordnen, die unmittelbar ins Freie entlüftet werden oder auf Standplätzen, die so zu gestalten sind, dass die Behälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Die Schaffung gemeinsamer Standplätze für mehrere Grundstücke ist anzustreben.

§ 16 Straßenbeläge in der Altstadt

- (1) Die in der Altstadt noch vorhandenen gepflasterten Straßen und Gehwege sind zu erhalten.
- (2) Ehemalige gepflasterte Straßen, die jetzt eine bituminöse bzw. Betondecke aufweisen, sind bei der Erneuerung des Straßenbelages wieder mit Pflaster aus Natursteinen zu versehen.
Betonierte oder asphaltierte Straßen sind unzulässig. Die Verwendung von Betonverbundpflaster kann ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 17 Werbeanlagen

- (1) Bei den Abmessungen von Werbeanlagen ist im Geltungsbereich der Satzung in besonderer Weise auf die Eigenart der Bebauung Rücksicht zu nehmen.

In der Altstadt ist die Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbeanlagen von mehr als 0,16 qm genehmigungspflichtig.

- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich an der Stätte der Leistung (Betriebsgebäude) zulässig und dürfen nur auf den jeweiligen Gewerbebetrieb hinweisen. Ausgenommen hiervon sind Gaststätten, mit deren Werbeanlagen auch für Getränkeliieferanten bzw. Brauereien geworben werden darf mit einer maximalen Größe von 0,16 qm.

Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig.

- (3) Werbeanlagen dürfen nur bis zur Trennlinie zwischen Erd- und Obergeschoss (z. B. Gurtgesims) angebracht werden. Das Brüstungsfeld des ersten Obergeschosses darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

Werbeanlagen dürfen architektonische Details nicht überdecken oder in unzulässiger Weise beeinträchtigen.

Werbeanlagen sind in Form, Größe und Farbe dem Bauwerk unterzuordnen. Die Verwendung von Signalfarben ist unzulässig.

- (4) Es sind Beschriftungen oder Ausleger als Werbeanlage zu wählen.

Ausleger dürfen je Seite eine Ansichtsfläche von 0,5 qm und eine Gesamtausladung von 0,9 m nicht überschreiten. Für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes darf nicht beeinträchtigt werden.

Ausleger, die mehr als 0,3 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sind mit einem Antrag auf Sondernutzung durch das Tiefbauamt der Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.

- (5) Für die Altstadt gilt:

- Ausleger sind vorzugsweise aus Metall herzustellen. Sie dürfen nicht selbst leuchten. Ausgenommen davon sind Apotheken und Gaststätten während der Öffnungszeiten sowie Apotheken während der Dienstbereitschaft.
- Zulässig sind Beschriftungen, gemalt als Schriftband oder Einzelbuchstaben auf der Hauswand, in Größe und Form auf die einzelnen Schaufenster bzw. auf die Architektur des Gebäudes abgestimmt.
- Hinterleuchtete Buchstaben (Schattenschrift) sowie selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit geringem Abstand zur Hauswand sind möglich. Es ist nur weiß-gelbes Licht zulässig.
- Produktwerbung und Werbung für Leistungen ist nur in und an den Schaufenstern zulässig.

- (6) Im übrigen Geltungsbereich der Satzung ist zu beachten:

- Ausleger dürfen vorzugsweise aus Metall, heimischen Holzarten oder Glas hergestellt werden. Für die Verglasung von Auslegern mit selbstleuchtendem Werbeschild soll Klar- oder Mattglas in weißen bis gelben Tönen gewählt werden.
- Außer den Werbeanlagen nach Abs. 4 und 5 sind Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand, Schriftträger (Schilder aus Holz oder Metall) in geringem Abstand zur Hauswand, selbstleuchtende Schriften, zulässig.

(7) Unzulässig sind Werbeanlagen auf, an oder in

- Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen,
- Böschungen, Stützmauern, der Stadtmauer, den Wallgrünanlagen
- Leitungsmasten, Schornsteinen, Verteilerkästen
- Balkonen, Brüstungen, Erkern
- Brandmauern, Giebeln, Dächern
- Türen, Toren und deren Gewänden sowie Fensterläden, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichnungen an Geschäftseingängen, die auf den Betrieb und den Betriebsinhaber hinweisen
- Fenstern der Obergeschosse.

Des Weiteren sind Werbeanlagen mit Blink- oder Wechsellicht unzulässig. Darüber hinaus ist regelmäßiges oder dauerndes vollflächiges Bemalen sowie Verkleben von Fenstern mit Werbeplakaten o. ä. nicht gestattet. Für Produktwerbung oder Werbung für Leistungen in den Schaufenstern darf maximal 20 % der Fensterfläche verwendet werden.

In der Altstadt und an Einzeldenkmalen sind darüber hinaus unzulässig:

- alle Arten von Glasschildern
- senkrechte Schriftzüge
- ständige Aufsteller als bauliche Anlagen zwecks Werbung für Produkte bzw. für Handels- und Gewerbeeinrichtungen.

(8) Schaukästen und Warenautomaten sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen an oder vor Fassaden an öffentlichen Verkehrsflächen nicht angebracht werden. Eine Anbringung innerhalb von Haus- oder Ladeneingängen sowie von Einfahrten kann zugelassen werden.

(9) Als Werbeträger für Zettel und Bogenanschlätze sind nur Litfaßsäulen sowie öffentliche Anschlagtafeln zulässig.

(10) Genehmigte Werbeanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind, genießen Bestandsschutz. Bei Änderungen oder Neuanlagen ist nach dieser Satzung zu verfahren.

(11) Nicht mehr dem Werbezweck entsprechende Werbeanlagen, z. B. bei Geschäftsaufgabe oder -wechsel, sind sofort zu entfernen.

(12) Die Vorschriften gelten nicht für mobile Einrichtungen, die die Stadt zum Zwecke der Wahlwerbung durch politische Parteien und Wählergruppen bereitstellt sowie für Säulen, Tafeln und Flächen, die für amtliche Bekanntmachungen bestimmt sind, ferner für mobile Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z. B. für Aus- und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, für Zirkus, Stadtfest u. ä.), jedoch nur für die Ankündigung und die Dauer der Veranstaltung.

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Plätzen regeln.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen**§ 18 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Freiberg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn die Durchsetzung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Von Vorschriften dieser Satzung, die als Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, kann die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Freiberg Ausnahmen gewähren, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und für Ausnahmen entsprechende Ausnahmegründe vorliegen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Errichtung, Änderung, Nutzung, Nutzungsänderung sowie beim Abbruch baulicher und sonstiger Anlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder ohne die erforderliche Genehmigung mit der Errichtung, Änderung, Nutzung, Nutzungsänderung sowie dem Abbruch baulicher oder sonstiger Anlagen beginnt, wird gemäß § 81 Bauordnung mit Änderungsaufgaben sowie Bußgeld belegt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Baugenehmigungsbehörde.
- (3) Verwaltungsbehörde für andere als baurechtliche Verfahren ist die Stadtverwaltung Freiberg.
- (4) Stehen das betreffende Gebäude oder der betreffende Bereich unter Denkmalschutz und werden sie in einem denkmalschutzrechtlichen Verfahren bearbeitet, so gilt die Bußgeldvorschrift des Denkmalschutzgesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gestaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Freiberg, den 7.4.1992

Dipl.-Geophys. Heinze
Bürgermeister

Hinweis: Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.3.1992 - Aktenzeichen: 51.1/2614.3-0705-177/92 - gemäß § 83 Absatz 1 Bauordnung genehmigt.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 22.04.1992

Stand: 86. Erg. Febr. 2018